Jörg Reinholz
Hafenstr. 67
34125 Kassel
☎ 0561 317 22 77
0561 217 22 76

Jörg Reinholz, Hafenstr. 67, 34125 Kassel

Kassel, am 20.08.2018

Landgericht Kassel
Zu Protokoll der Geschäftsstelle!

In Sachen 8 O 1209/15 (PKH, Ordnungsmittel)

lehne ich

1. für den Fall einer geplanten oder möglichen Teilnahme
2. vorsorglich schon jetzt

den Richter am LG Kassel Dr. Thomas Blumenstein wegen der an Sicherheit grenzenden Besorgnis der Befangenheit zu meinem Nachteil ab.

Weiter ersuche ich darum, mir rechtzeitig vor einer Entscheidung die Namen der Richter(innen) zu nennen, die befasst werden sollen.

Begründung:

Der Richter am LG Kassel, Dr. Thomas Blumenstein wirkte am Verfahren 9 O 1391/06 mit und erließ zu meinem Nachteil einen Ordnungsmittelbeschluss.

Dieses geschah trotz meiner Gegenvorstellung, dass der damalige Antragsteller, ein gewisser Günter Freiherr von Gravenreuth, der damals Rechtsanwalt war, die einstweilige Verfügung wissentlich und in der Absicht, die Straftaten der Freiheitsberaubung und des Prozessbetruges zu begehen, beantragte und hierzu vorsätzlich unwahr vortrug.

Ich hatte vorgetragen, dass die Akte des AG München 161 C 31243/05 beweist, dass der Günter Freiherr von Gravenreuth (geb. Günter Werner Dörr) den Gegenstand seines Unterlassungsverlangens im Verfahren vor dem LG Hamburg nicht nur, wie er behauptete „seit ca. 3 Wochen“ kannte sondern mindestens seit Oktober 2005, mithin über 6 Monate. Diese Lüge war auch wesentlich, weil der Günter Freiherr von Gravenreuth vor dem LG Hamburg eine einstweilige Verfügung beantragte, in welcher die Eilbedürftigkeit u.a. damit zu begründen ist, dass zwischen der Kenntnisnahme eines Umstandes und dem Antrag, mit welchem dem Umstand abgeholfen werden sollte, regelmäßig nicht mehr als ein Monat vergehen darf. Ich hatte auch vorgetragen, dass die Antragstellung vor dem LG Hamburg ca. 10 Tage nach Eingang des für mich positiven Berufungsurteils des LG München in genau dieser Sache erfolgte, der Antragsteller sich also des Sachverhaltes voll bewusst gewesen ist. Der Umstand, dass v. Gravenreuth vor dem LG Hamburg also gelogen hatte, war im Verfahren 9 O 1391/06 von herausragender Bedeutung, denn zur Veröffentlichung der ergo objektiv unwahren Gegendarstellung durfte ich nicht verpflichtet werden. Damit war auch die Stellung des Ordnungsmittelantrages durch v. Gravenreuth nicht nur ein höchst amoralischer Rechtsmissbrauch, sondern eine, eigentlich mit hoher Strafe bedrohte Straftat (mittelbar begangene Freiheitsberaubung).

Das Gesetz sah und sieht ganz eindeutig, wörtlich und ausdrücklich vor, dass im PKH-Verfahren Beweismittel „benannt“ – nicht jedoch vorgelegt werden. Zudem hatte der Richter Dr. Thomas Blumenstein im Falle eines Zweifels jederzeit die Möglichkeit, die von mir genannte Akte (sogar das Schriftstück hatte ich datiert und also genau benannt) beizuziehen, was ich ganz eindeutig mehrfach verlangt hatte. Was dann erst das OLG Frankfurt tat. (25 W 2/10, Beschluss vom 24. Januar 2011)

In Hinblick auf die Deutlichkeit, die Eindringlichkeit und die Wiederholungen meines damaligen Vorbringens und die Tatsache, dass der Richter Dr. Thomas Blumenstein seine Willkürsrechte äußerst grob überzog, als er meinen Vortrag damit abtat, ich wöllte den *„angesehenen Rechtsanwalt Günter Freiherr von Gravenreuth nur verleumden“* steht jedenfalls für mich fest, dass der Richter Dr. Thomas Blumenstein durch den Ordnungsmittelbeschluss gegen mich wissentlich und willentlich die Straftat der mittelbaren Freiheitsberaubung durch grobe Rechtsbeugung beging. Von dieser Meinung bin ich auch durch die Textbausteine der Staatsanwaltschaft Kassel nicht abzubringen. Diese beging nämlich aus meiner Sicht nachfolgend die Straftat der Strafvereitlung sowohl zu Gunsten des Dr. Thomas Blumenstein als auch des feinen, aber leider notorisch kriminellen und verlogenen „Rechtsanwalts“ Günter Freiherr von Gravenreuth, dessen Verurteilung wegen 60 Fällen der Urkundenfälschung im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Abmahnanwalt aus dem Jahr 2000 aktenkundig und für den Richter und die Staatsanwälte abrufbar war. Trotzdem hat der Richter Dr. Thomas Blumenstein und die StA diesen erkennbar ganz üblen Typ als „angesehenen Rechtsanwalt“ bezeichnet.

Für mich steht auch das Motiv des Richters Dr. Thomas Blumenstein fest, denn ganz offensichtlich war oder ist dieser ein Anhänger der unter Richtern – auch – des LG Kassel verbreiteten (und wie sich durch zahlreiche, grobe Fehler der Landrichter aufzeigende Beschlüsse des OLG zu meinen Gunsten aufzeigt) - Arroganz gegenüber Nichtjuristen und ganz offensichtlich auch aus Gründen der Arbeitsvermeidung (Faulheit) nicht gewillt gewesen, den ihm vorliegenden Sachverhalt überhaupt zu berücksichtigen und anschließend etwas zu sprechen, was man gerade noch „Recht“ nennen könnte und hat mich – obwohl er genau wusste, dass ich wahrscheinlich wahr vortrage und also unschuldig bin – wissentlich und willentlich zu Unrecht in den Knast (JVA Kassel I) geschickt und damit auch noch dafür gesorgt, dass ich als Zivilhäftling ganz klar rechtswidrigen Haftbedingungen ausgesetzt wurde – denn die JVA Kassel ist eine der Sicherheitsstufe I und damit geeignet und bestimmt für Räuber, Totschläger, Mörder und Menschenfresser wie Mewes, dem ich dort tatsächlich persönlich begegnete; indes für die Aufnahme von Zivilhäftlingen also offensichtlich nicht geeignet. Dort wurde mir z.B. mit Verweis auf die Sicherheit in der Anstalt das Tragen von Zivilkleidung vorsätzlich rechtswidrig verweigert. In Kassel gab es damals die offensichtlich geeignetere JVA III, also keinerlei Notwendigkeit für diese maßlose Überziehung des (Un)Rechts.

Gerade im Hinblick auf das Nachtatverhalten, welches darin gipfelte, dass der Richter Dr. Thomas Blumenstein durch den damaligen Gerichtspräsidenten Dr. Wolfgang Löffler Strafantrag gegen mich stellen ließ, weil ich ihm schon damals die Rechtsbeugung – nicht zu Unrecht – vor warf (AG Kassel, Zurückweisung der Anklage; Az. 244 Ds 2640 Js 14696/11 vom 25.02.2013) und gerade wegen des damaligen Freispruchs und des also noch zu vermutenden, ungestillten Racheinteresses des Richters Dr. Thomas Blumenstein befürchte ich ernsthaft, dass eben dieser sich nochmals in querulatorisch anmutender Weise gegen meine berechtigte Kritik an seinem früheren Handeln wehrt und mich also nochmals aus niedrigstem Grund wissentlich und willentlich dem Recht zu wider in der schwersten, ihm (als Richter) möglichen – aber nicht erlaubten – Weise benachteiligt.

Zudem hat sich der Richter Dr. Thomas Blumenstein auch nicht bei zu entschuldigen versucht oder ein ähnlich positives Nachtatverhalten gezeigt weshalb ich von einer Wiederholungsgefahr ausgehen muss.

Sofern der Richter am LG Kassel, Dr. Thomas Blumenstein möglicherweise einzuwenden wagt, er habe damals *„nicht das Recht gebeugt“* sondern *„nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt“* wirft das im Hinblick auf die Deutlichkeit der Akte 9 O 1391/06 die Frage auf, ob sein *„bestes Wissen und Gewissen“* - besonders im Hinblick auf die möglichen schweren Folgen auch für Dritte - für eine Tätigkeit als Richter überhaupt ausreichen könnte.

Mindestens in Verfahren unter meiner Beteiligung ist mindestens mir eine weitere Tätigkeit mindestens des Richters Dr. Thomas Blumenstein nicht nur *„nicht zumutbar“*, sondern auch komplett *„unerträglich“*, denn ich saß wegen der unerhörten Tatsachenresistenz dieses dem Gesetz, der Moral und offenbar auch Nichtjuristen gegenüber arroganten Typen und wegen seines höchst ungehörigen Unwillens, seinen verdammten Job als Richter auch nur in halbwegs brauchbarer Weise zu erledigen, ganz klar zu Unrecht im beschissensten Scheißknast den die hessische „Justiz“ zu bieten hat und muss befürchten, dass dieser konkrete Richter nochmals so handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Reinholz
Kassel, am 21. August 2018